

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 23. 8. 2006

Nummer 29

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Umweltministerium</b>	
Bek. 31. 7. 2006, Anerkennung der Elisabeth und Herbert Bartel-Stiftung .....	821	Beschl. 11. 7. 2006, Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MU .....	830
Bek. 11. 8. 2006, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter .....	821		
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Vfg. 7. 8. 2006, Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 64 in der Gemarkung Lobach, Landkreis Holzminden .....	830
Erl. 25. 7. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten .....	822	<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
21141		Bek. 7. 8. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter) .....	830
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		VO 14. 8. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg .....	831
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 10. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Köhler, Müden [Aller]) .....	832
Bek. 3. 8. 2006, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Damme .....	823	<b>Stellenausschreibung</b> .....	832
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Neuerscheinungen</b> .....	832
Bek. 20. 7. 2006, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung .....	823		

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Anerkennung der Elisabeth und Herbert Bartel-Stiftung

**Bek. d. MI v. 31. 7. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-209 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Elisabeth und Herbert Bartel-Stiftung in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 8. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung einschließlich Berufsbildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung und von Sport sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich bedürftig sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elisabeth und Herbert Bartel-Stiftung  
c/o Bürgerstiftung Göttingen  
Robert-Koch-Straße 2  
37075 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 821

### Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

**Bek. d. MI v. 11. 8. 2006 — 44.03-120 220/12 —**

**Bezug:** RdErl. v. 26. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 500), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 72)  
— VORIS 21051 —

Der Landesfachverband der Standesbeamten Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 16. 10. bis 22. 11. 2006 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des Bezugserlasses i. V. m. § 20 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Erwerb und Änderung des Geburtsnamens (§§ 1616 bis 1618 BGB); Bearbeitung diverser Fallkonstellationen
2. Hinweise zum Erkennen gefälschter ausländischer Pässe
3. „Panorama“ zum Thema Eheschließungsrecht und Anerkennung ausländischer Scheidungen in anderen europäischen Staaten
4. Aktueller Stand zur Reform des Personenstandsrechts
5. Erlasse und aktuelle Rechtsprechung
6. Fragen aus der Praxis der Schulungsteilnehmer.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Tageslichtprojektor und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Oldenburg und Wesermarsch, Städte Delmenhorst und Oldenburg	24. 10.	Sonja Brödje
Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	7. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Cloppenburg und Vechta	8. 11.	Marion Quante
Landkreis und Stadt Osnabrück	8. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen	1. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Aurich, Stadt Emden	31. 10.	Sonja Brödje
Landkreis Leer	8. 11.	Marianne Lind
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	31. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Celle	31. 10.	Petra Kampe
Landkreis Cuxhaven	15. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	7. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	1. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	8. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Lüneburg	8. 11.	Claudia Prößler
Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Verden	1. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Rotenburg (Wümme)	7. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Soltau-Fallingb.-bostel	1. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	1. 11.	Marianne Lind
Landkreis Göttingen	14. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Goslar	31. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Helmstedt	31. 10.	Marianne Lind
Landkreis Northeim	8. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	7. 11.	Harald Warnecke

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	1. 11.	Petra Kampe
Landkreis Peine	7. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Diepholz	1. 11.	Marion Quante
Landkreis Nienburg (Weser)	7. 11.	Marion Quante
Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover	8. und 15. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim	15. 11.	Marion Quante
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont	22. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	15. 11.	Herbert Wichmann

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 821

## **D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten**

Erl. d. MS v. 25. 7. 2006 — 101.2-43 137/019.1 —

— **VORIS 21141** —

#### **1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die zur Überwindung der besonderen in den sozialen Brennpunkten auftretenden Schwierigkeiten dienen, Maßnahmen der Gruppenhilfe und Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit oder Stadtteilarbeit.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Soziale Brennpunkte sind Wohngebiete, in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen, die der Stärkung der Selbsthilfekräfte der in sozialen Brennpunkten lebenden Personen dienen und ihre Selbstorganisation unterstützen; insbesondere, wenn sie dazu dienen,

- drohende Notlagen ganz oder teilweise abzuwenden (vorbeugende Hilfe),
- Beratung und persönliche Betreuung zu verbessern,
- die gegenseitige Unterstützung in Gruppen zu fördern,
- die Kontakte zu Familie und Nachbarschaft zu stärken,
- die Hilfen zur Begegnung und zur Freizeitgestaltung zu ermöglichen,
- besondere Hilfen für junge Menschen zu initiieren,
- besondere Hilfen und Maßnahmen für Frauen mit sozialen Problemen zu initiieren,

- besondere Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zu unterstützen. Die Aufgaben der Gemeinde gemäß § 137 des Baugesetzbuchs (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen gefördert werden.
- bei der Beschaffung und Erhaltung der Wohnung zu helfen, jedoch keine Rechtsberatung beinhalten,
- über Hilfeangebote zu informieren, sie zu koordinieren, Hilfen selbst zu entwickeln.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen,
- Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen, die von ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, die sich – neben öffentlichen Zuschüssen – aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung soll vorwiegend Personen zugute kommen, die dem Personenkreis der §§ 67 bis 69 SGB XII zuzuordnen sind, aber auch anderen Leistungsberechtigten i. S. des SGB II und des SGB XII, arbeitslosen Frauen und Männern und einkommensschwachen Bevölkerungskreisen.

4.2 Vom Träger der Maßnahme ist darzulegen, ob und inwieweit die geförderte Maßnahme auch zur Chancengleichheit von Frauen und Männern beiträgt.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### 5.2 Sachausgaben

Für einmalige Sachausgaben werden bis zu 5 100 EUR pro Maßnahme gewährt. Im Rahmen der Sachausgaben können auch Honorarkosten berücksichtigt werden.

Im besonders begründeten Einzelfall können neben den einmaligen Sachausgaben auch Mieten einschließlich Nebenkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Das Land fördert die Personalausgaben je einer Stelle in einem sozialen Brennpunkt. Die Zuwendung darf 50 v. H. des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts, zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, nicht überschreiten.

5.4 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

### 6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt.

6.4 Anträge von Zuwendungsempfängern, die in vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig Zuwendungen erhalten haben, sind jährlich bis zum 30. November vor Beginn des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

6.5 Bei der Gewährung von Zuwendungen an Empfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit legt die Bewilligungsbehörde im Bescheid fest, welche Personen für die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuwendung haften.

6.6 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2005 in Kraft und mit Ablauf des 30. 11. 2009 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 822

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Damme**

**Bek. d. MW v. 3. 8. 2006 — 40.2-22.25 —**

**Bezug:** Bek. v. 10. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 578), geändert durch Bek. v. 18. 11. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 157)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Verkehrslandeplatz Damme Betriebsgesellschaft mbH am 17. 12. 1996 erteilte und zuletzt am 6. 5. 1999 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Damme am 26. 7. 2006 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) geografische Lage: 52° 29' 15" Nord  
08° 11' 10" Ost“.
2. Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) Richtung: 105°/285° rechtweisend“.
3. Nummer 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) Richtung: 105°/285° rechtweisend“.
4. Nummer 9 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
„e) aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge“.
5. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Buchstabe h angefügt:  
„h) andere Luftsportgeräte (PPR).“
6. Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
„10. Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den in Nummer 9 Buchst. a bis e genannten Luftfahrzeugen. Die in Nummer 9 Buchst. f bis h genannten Luftfahrzeuge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Platzhalterin (PPR) betrieben werden.“

– Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 823

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### **Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung**

**Bek. d. ML v. 20. 7. 2006 — 404/20101/1-1 —**

Mit Erl. vom 13. 1. 2006 wurde die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung genehmigt.

– Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 823

**Anlage****Satzung der Akademie für  
Raumforschung und Landesplanung (ARL)****§ 1**

## Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**

## Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung mit der Forschung in den für die räumliche Ordnung und Entwicklung Deutschlands bedeutsamen Arbeitsgebieten, auch in ihren europäischen und globalen Bezügen. Ihre Aufgabe als Serviceeinrichtung für die grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung ist es insbesondere,

- a) selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte interdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL i. S. von § 7 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabengebiet zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit einen mittelfristigen Orientierungsrahmen und Arbeitsprogramme auf.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

**§ 3**

## Mitglieder

(1) Der ARL gehören Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.

(3) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(4) Unter den im Netzwerk Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

**§ 4**

## Ordentliche Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der ARL mitzuwirken.

(3) Die ARL hat höchstens 70 Ordentliche Mitglieder. Auf diese Zahl werden Ordentliche Mitglieder nicht angerechnet, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Abs. 1 Satz 1.

**§ 5**

## Korrespondierende Mitglieder

Die Korrespondierenden Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

**§ 6**

## Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

**§ 7**

## Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 8),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- c) das Präsidium (§ 10).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11)
- b) die Grundsatzkommission (§ 12),
- c) das Sekretariat (§§ 13 und 14),
- d) die Arbeitskreise (§ 15),
- e) die Arbeitsgemeinschaften (§ 16).

**§ 8**

## Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder,
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes,
- c) je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 10 Abs. 2 Satz 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Abs. 5 Buchstaben a) bis h) nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

(5) Dem Kuratorium obliegt

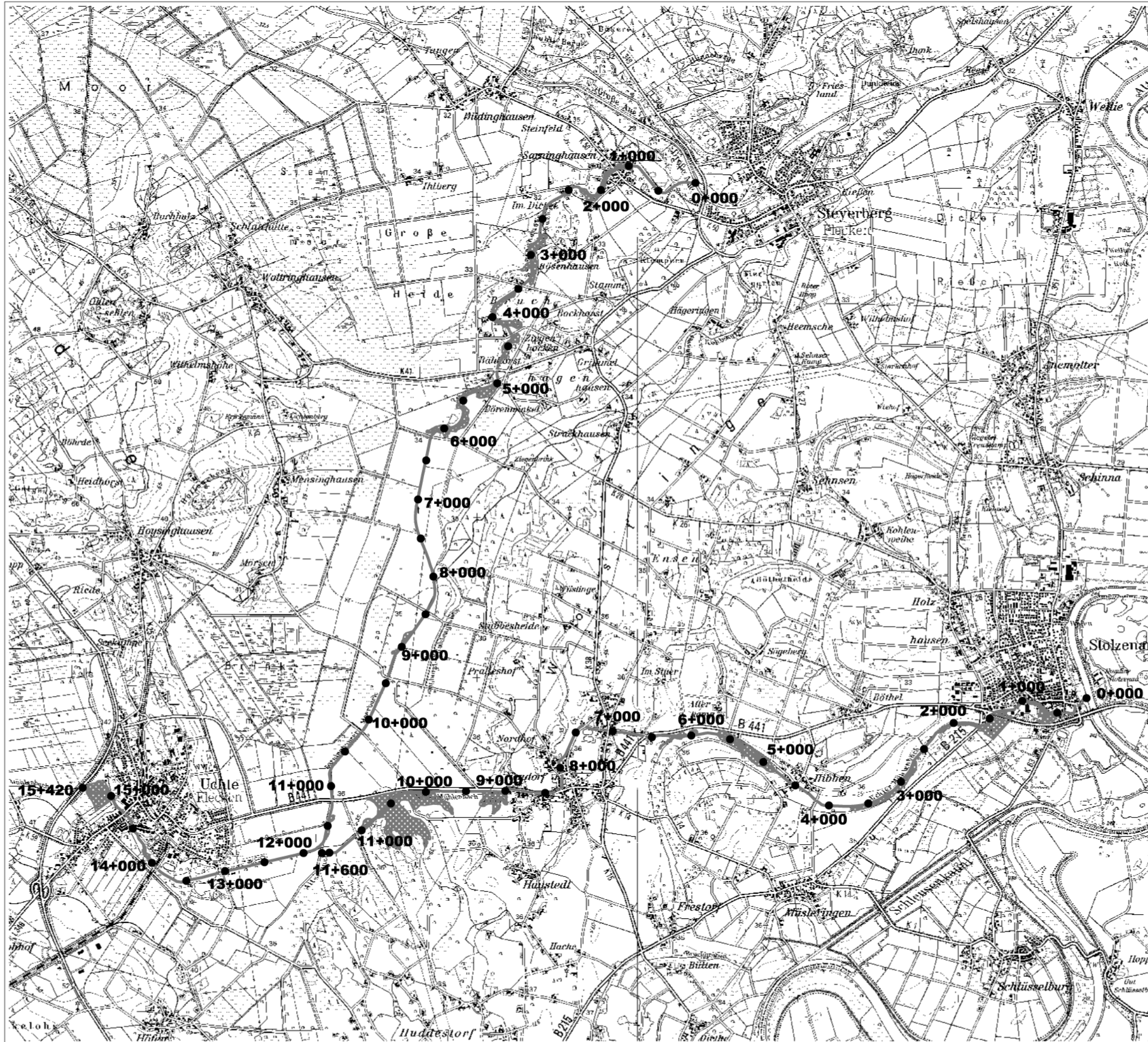
- a) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (§ 10 Abs. 2),
- b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1),
- c) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (§ 14 Abs. 4),
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) die Prüfung und Genehmigung des von der Präsidentin/dem Präsidenten für ihre/seine Amtszeit vorzulegenden Arbeitsprogramms und des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Rechnungsjahr,
- f) die Entlastung des Präsidiums aufgrund des Tätigkeitsberichts sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (§ 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2),
- g) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat alle zwei Jahre vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit (§ 11 Abs. 6),
- h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (§ 11 Abs. 8),
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Beschlüsse zu i) bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.



VAKAT



Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet  
Sarninghäuser Meerbach / Uchter Mühlenbach

**Übersichtskarte**

Maßstab  
1: 50000

Anlage: 1

Bestandteil der Verordnung vom 14. 8. 2006

Blatt: 1

Aufgestellt:  
Sulingen, den 6.06.2006

**NLWKN - Betriebsstelle Sulingen**

*Janet Schindler*  
Aufgabenbereichsleiterin

Datum:	Name:
Bearbeiter: 6.06.06	Schmidt-Schweden
Zeichner: 6.06.06	Witte

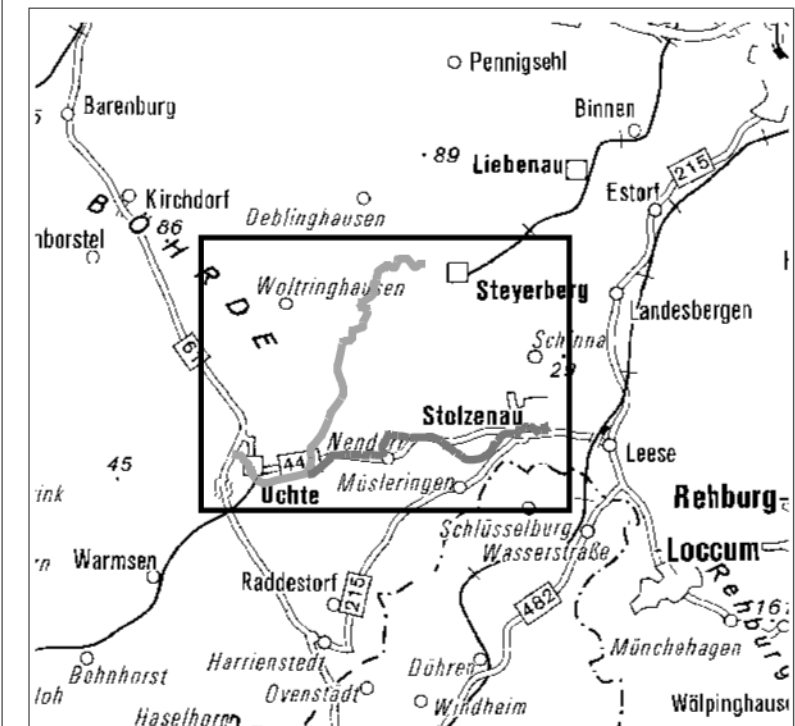
**Legende**

Überschwemmungsgebiet

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005 GLN

Verwendete Kartenblätter :  
3518 und 3520



1 : 300.000



VAKAT

## § 9

## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1),
- b) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 10 Abs. 4 Buchst. e, § 11 Abs. 1),
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Abs. 2),
- d) der Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium (§ 10 Abs. 9), die Arbeitskreise (§ 15) und Arbeitsgemeinschaften (§ 16) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),
- e) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Ordentlichen Mitgliedern haben die Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

## Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Haushaltsplans. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat den mittelfristigen Orientierungsrahmen und das Arbeitsprogramm für seine Amtszeit. Es beschließt ferner für jedes Rechnungsjahr einen Tätigkeitsbericht. Das Präsidium wird durch das Kuratorium aufgrund des Tätigkeitsberichtes entlastet.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 14 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär,
- d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten im Sekretariat auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- e) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 11 Abs. 1) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- f) die Einsetzung der Grundsatzkommission und die Bestimmung ihrer Mitglieder (§ 12).

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Ordentliches Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem

schriftlichen Verfahren widerspricht und ein weiteres Mitglied zustimmt.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 11

## Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat kann Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung des mittelfristigen Orientierungsrahmens und der Arbeitsprogramme sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Präsidium und Mitgliederversammlung in grundsätzlichen Fragen der Zuwahl und Berufung von Mitgliedern.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL; er soll dabei auch die Nutzerinteressen berücksichtigen.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 8 Abs. 5 Buchst. h).

## § 12

## Grundsatzkommission

Die Grundsatzkommission ist ein für die Abstimmung von Arbeitsschwerpunkten eingesetztes übergreifendes Beratungsgremium aus Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Präsidium bestimmt.

## § 13

## Sekretariat

(1) Das Sekretariat organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Durchführung der Aufgaben des Sekretariats regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

## § 14

## Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums



vor und sorgt für deren Durchführung. Sie/Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär führt den Haushaltsplan aus und erstellt die Jahresrechnung; sie/er wird vom Kuratorium aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung entlastet.

(3) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/Ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 10 Abs. 4 Buchstabe d).

(4) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

(5) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär nimmt an den Beratungen der Organe der ARL und des Wissenschaftlichen Beirates teil. Sie/Er ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(6) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder ihr(e)/ sein(e) Stellvertreterin/ Stellvertreter die ARL nach außen.

## § 15

### Arbeitskreise

Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen. Sie werden vom Präsidium gebildet. Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitskreis wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — regelmäßig jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 16

### Arbeitsgemeinschaften

Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder und für die Zusammenarbeit über die Grenzen Deutschlands hinaus können aus Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 17

### Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Der Haushalt der ARL wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen geführt. Der Haushaltsplan und die Entlastung des Präsidiums sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach § 8 Abs. 4 Buchstabe f) bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 108 und 109 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO).

(2) Das Haushaltsjahr der ARL deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Niedersachsen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kuratorium vorgelegt.

## § 18

### Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Ordentlichen Mitglieder findet § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

## § 19

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie ersetzt die früheren Fassungen.

## K. Umweltministerium

### **Verwaltungsmodernisierung; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MU**

**Beschl. d. LReg v. 11. 7. 2006 — MU-31-01431/1 —**

— **VORIS 20100** —

**Bezug:** a) Beschl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 695)

— **VORIS 20100** —

b) Beschl. v. 25. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 115)

— **VORIS 20100** —

Die LReg hat mit Wirkung vom 1. 8. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

In Abänderung von Nummer 4.2 des Bezugsbeschlusses zu a wird das Dezernat 72 des GAA Hannover (ehemaliges Dezernat 4.4 — Strahlenschutz — des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie) an den NLWKN verlagert.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 830

## Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### **Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 64 in der Gemarkung Lobach, Landkreis Holzminden**

**Vfg. d. NLStBV v. 7. 8. 2006 — 31020-578/654 —**

#### I.

Die nach der Fertigstellung des Neubaus der Ortsumgehung Bevern—Lobach im Zuge der Bundesstraße 64 (B 64) in der Gemarkung Lobach nicht mehr benötigte Teilstrecke wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **e i n g e z o g e n**:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 64 von km 56,550 bis km 56,876 mit einer Gesamtlänge von 0,326 km.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 830

## Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 8. 2006 — GB VI-62014 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, 38223 Salzgitter, hat gemäß § 154 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), den Antrag auf Erteilung einer Ge-

nehmung für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage für die Kontibeize I gestellt.

An der Kontibeize I entsteht Abwasser mit einem so hohen Chromgehalt, dass es vor Einleitung in die werkseigene Kanalisation entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zu behandeln ist. Die beantragte Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Abwassermenge in Höhe von 25 m<sup>3</sup>/h im Durchlaufbetrieb ausgelegt und die Behandlung erfolgt chemisch/physikalisch. Der Betrieb dieser Anlage entspricht dem zu fordernden Stand der Technik nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 d i. V. m. Nummer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG und § 3 i. V. m. Nummer 1 der

Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 830

## Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg

Vom 14. 8. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für den Uchter Mühlenbach und den Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach erstreckt sich von der Gemeinde Uchte (B 61) bis zur Überschwemmungsgrenze der Großen Aue bzw. von der Huddestorfer Flöte bis zur Überschwemmungsgrenze der Weser in der Gemeinde Stolzenau.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

Blatt 1: 3419/12, 18, 24, 3420/7, 13, 19

Blatt 2: 3419/23, 24, 29, 30

Blatt 3: 3419/27, 28, 29, 33, 34, 35, 3519/3, 4, 5

Blatt 4: 3419/35, 36, 3420/31, 32, 3519/5, 6, 3520/1, 2

Blatt 5: 3420/31, 32, 33, 3520/1, 2, 3.

Die Karten\*) sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

\*) Hier nicht abgedruckt.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Nienburg, Am Schlossplatz, 31582 Nienburg,  
Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte,  
Gemeinde Stolzenau, Am Markt 4, 31592 Stolzenau,  
Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.

### § 3

#### Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

### § 4

#### In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Stolzenauer Mühlenbach vom 29. 6. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 203) wird aufgehoben.

Hannover, den 14. 8. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 831

**Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Köhler, Müden [Aller])**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 8. 2006 — G/05/043 —**

Herr Dirk Köhler, Turmstraße 1, 38539 Müden, hat am 25. 8. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Müden (Aller) beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 38539 Müden (Aller), Gemarkung Hahnenhorn, Flur 1, Flurstück 3/2.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

## Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters des gehobenen Dienstes (BesGr. A 12/VergGr. III BAT)**

im Referat M (Politische Koordinierung, Kabinett, Parlament, Ministerbüro) zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der überregionalen Gremien und der Einrichtungen des Geschäftsbereichs,
- Koordination, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der
  - Konferenz der Chefs der Senats- und Staatskanzleien,
  - Ministerpräsidentenkonferenz,
  - Kultusminister- und Amtschefskonferenz,
  - Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bzw. deren Nachfolgeeinrichtung,
  - Norddeutsche Wissenschaftsministerkonferenz,

- Bearbeitung der Aufträge der StK bei Ordensangelegenheiten,
- Vorbereitung der Plenarsitzungen des LT, Koordinierung und Begleitung, sowie
- Betreuung von Sitzungen der Enquête-Kommission Demografischer Wandel.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. den erfolgreichen Besuch des Angestelltenlehrganges II, eine mehrjährige Berufserfahrung und über Team- und Kontaktfähigkeit verfügen. Neben langjähriger Verwaltungserfahrung sollten möglichst Erfahrungen und Kenntnisse in den aktuellen bildungs- und kulturpolitischen Themen vorliegen. Erwartet werden Einsatzfreude und Flexibilität sowie eine ausgeprägte Eignung und Befähigung zur Wahrnehmung von koordinierenden Aufgaben.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Frauen werden ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Bediensteten der unmittelbaren Landesverwaltung sind mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang, Lichtbild sowie schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von zwei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

## Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 312. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2006, 110,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 38. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2006. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 7. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2006, Loseblattwerk-Ordner, 85,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 122. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2006, 89,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 29/2006 S. 832

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**